

Verordnung

1. Einleitung

Mit der Einführung des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird die Erteilung von individuellen Absenzen in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung geregelt. In der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 01. August 2016 wurde die Organisation der Ferien und der schulfreien Tage neu geregelt. Die vorliegende Verordnung beabsichtigt die einheitliche Anwendung an der Schule Ballwil (Kindergarten bis 6. Schuljahr).

2. Grundlage

- Gesetz über die Volksschulbildung SRL 400a § 21
- Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung SRL 405 §1, § 2, §10, §11, §21

3. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Unvorhersehbare Abwesenheiten wie Krankheiten, Unfälle und Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen, sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson unter Angabe des Grundes zu melden. Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

4. Vorhersehbare Abwesenheiten

4.1 Urlaub

Lernende können auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise beurlaubt werden. Die schriftlichen Gesuche sind begründet **mindestens einen Monat vorher** an die zuständige Stelle einzureichen:

- Urlaubsgesuche **bis 3 Tage** werden bei der Klassenlehrperson eingereicht
- Urlaubsgesuche **ab 4 Tagen** müssen bei der Schulleitung eingereicht werden

Folgende Kriterien werden zur Genehmigung von Urlauben über drei Tage berücksichtigt:

- In der Regel wird in der 1. Schulwoche nach den Sommerferien kein Urlaub erteilt
- Der Urlaub dient der Familienzusammenführung
- Ausnahmesituation in beruflichen oder familiären Kontexten wie Erproben einer Auslandwohnsituation, Beziehen eines Wettbewerbspreises und dergleichen
- Veranstaltungen mit hohem pädagogischem Wert
- Religiöse Feiertage
- Weitere Situationen liegen im Ermessen der Schulleitung

4.2. Jokertage

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, für Lernende Abwesenheiten **für höchstens 4 Halbtage** zu beantragen. Die Abwesenheit ist via Klapp (Neu/Absenz/Jokertag) **mindestens 5 Arbeitstage im Voraus** zu beantragen.

Für den Bezug von Jokerhalbtagen gelten folgende Regelungen:

- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien können keine Jokertage beantragt werden
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden **in eigener Verantwortung** – wenn notwendig mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten – nachgearbeitet werden. **Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.** Die Lehrpersonen sind von einer Nachhilfe entlastet.
- In der 1. Schulwoche nach den Sommerferien kann keine Abwesenheit beantragt werden.
- Nichtbeantragte Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.
- Bei lange im Voraus angekündigten Schulprojekten wie gesamtschulische Projekte/Projekttagen Schulreise, Veloprüfung, Theater, Klassenlager (Aufzählung nicht abschliessend) werden keine Jokertage bewilligt.
- Jokertage können nicht anschliessend oder vorgelagert an einen bewilligten Urlaub bezogen werden.

5. Administratives

Die Klassenlehrperson trägt die Abwesenheiten im Lehreroffice ein.

Die Klassenlehrperson sorgt für die Einhaltung des Reglements.

6. Straftatbestände

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss § 21 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.

Die Änderungen treten aufgrund der Anpassung der Verordnung des Volksschulbildungsgesetzes per 01.08.2016 und aufgrund der Organisationsänderung per 01.08.2018 in Kraft.

Ballwil, 01.08.2018

Die Schulleitung

Kathrin Hansen